

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III ¹).

Weiterhin sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren (befristetes oder unbefristetes) Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich **spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden.** Zur Wahrung dieser Fristen reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Gemäß § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB III tritt eine **Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung** ein, wenn die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III nicht nachgekommen ist.

Kenntnis genommen am

Unterschrift Mitarbeiter/Mitarbeiterin



¹ Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).